

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## AirFoam

Nummer der Fassung: 1.0

Erste Fassung: 25.04.2023

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|                              |                          |
|------------------------------|--------------------------|
| Handelsname                  | <u>AirFoam</u>           |
| Registrierungsnummer (REACH) | Nicht relevant (Gemisch) |
| CAS-Nummer                   | Nicht relevant (Gemisch) |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Zahnpflege |
|---------------------------------------|------------|

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Dr. Wittmann GmbH & Co. KG | Telefon: ++49 (0) 6251 – 770769- 0  |
| Rieslingstraße 8           | Telefax: ++49 (0) 6251 – 770769- 99 |
| 64673 Zwingenberg          | E-Mail: service@dr-wittmann.com     |
| Deutschland                |                                     |

|                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| E-Mail (sachkundige Person) | sdb@csb-compliance.com |
|-----------------------------|------------------------|

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an Dr. Wittmann GmbH & Co. KG.

|                    |         |
|--------------------|---------|
| Nationaler Kontakt | Verkauf |
|--------------------|---------|

#### 1.4 Notrufnummer

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Einstufung |                |           |                               |                  |
|------------|----------------|-----------|-------------------------------|------------------|
| Ab-schnitt | Gefahrenklasse | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhin-weis |
| 2.3        | Aerosole       | 1         | Aerosol 1                     | H222,H229        |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

**Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme**

**GHS02**



**Gefahrenhinweise**

**H222** Extrem entzündbares Aerosol.

**H229** Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

**Sicherheitshinweise**

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

**P211** Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

**P251** Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

**P410+P412** Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH032** Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

**Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen**

**Symbole:**



**Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften**

siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

## 2.3 Sonstige Gefahren

**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

# AirFoam

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile          |                                                                                                                                     |              |                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stoffname                         | Identifikator                                                                                                                       | Gew.-%       | Einstufung gem. GHS                                                                                                                   | Piktogramme                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Isobutan                          | CAS-Nr.<br>75-28-5<br><br>EG-Nr.<br>200-857-2<br><br>Index-Nr.<br>601-004-00-0<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119485395-27-<br>xxxx   | < 15         | Flam. Gas 1A / H220<br>Press. Gas C / H280                                                                                            |                                                                                                                                                                                |
| Natriumfluorid                    | CAS-Nr.<br>7681-49-4<br><br>EG-Nr.<br>231-667-8<br><br>Index-Nr.<br>009-004-00-7<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119539420-47-<br>XXXX | 0,1 – < 0,3  | Acute Tox. 3 / H301<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Irrit. 2 / H319                                                                    |                                                                                                                                                                              |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | CAS-Nr.<br>6004-24-6<br><br>EG-Nr.<br>204-593-9                                                                                     | 0,01 – < 0,1 | Acute Tox. 4 / H302<br>Acute Tox. 2 / H330<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318<br>STOT SE 3 / H335<br>Aquatic Acute 1 / H400 |    |

| Stoffname                         | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren            | ATE                        | Expositionsweg                      |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Natriumfluorid                    | -                                 | -                     | 148,5 mg/kg                | oral                                |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | -                                 | M-Faktor (akut) = 100 | 560 mg/kg<br>0,054 mg/l/4h | oral<br>inhalativ: Staub/Ne-<br>bel |

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei Erwärmung: Gefahr des Berstens des Behälters.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pyrolyseprodukte, toxisch

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.  
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen.  
Den betroffenen Bereich belüften.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Sprühnebel nicht einatmen.  
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.  
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### **Einsatzkräfte**

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen  
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.  
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### **Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**

Verschüttete Mengen aufnehmen.  
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.  
Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

#### **Spezifische Hinweise/Angaben**

Keine.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Sprühnebel nicht einatmen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Explosionsfähige Atmosphären**

Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### **Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Von Säuren getrennt lagern.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

#### **Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie**

Hitze, Frost, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### **Anforderungen an die Belüftung**

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

# AirFoam

## Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

## Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                                  |            |               |           |             |           |             |         |            |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|------------|
| Land                                                                  | Arbeitsstoff                     | CAS-Nr.    | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Hinweis | Quelle     |
| DE                                                                    | Glycerin                         | 56-81-5    | MAK           | -         | 200         | -         | 400         | i       | DFG        |
| DE                                                                    | Glycerin                         | 56-81-5    | AGW           | -         | 200         | -         | 400         | i, Y    | TRGS 900   |
| DE                                                                    | Isobutan                         | 75-28-5    | AGW           | 1.000     | 2.400       | 4.000     | 9.600       | -       | TRGS 900   |
| EU                                                                    | Fluor, anorganische Verbindungen | 16984-48-8 | IOELV         | -         | 2,5         | -         | -           | -       | 2000/39/EG |

#### Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

| Biologische Grenzwerte |                                            |           |         |               |        |          |          |
|------------------------|--------------------------------------------|-----------|---------|---------------|--------|----------|----------|
| Land                   | Arbeitsstoff                               | Parameter | Hinweis | Identifikator | Wert   | Material | Quelle   |
| DE                     | anorganische Fluorverbindungen (Fluoride)  | Fluorid   | -       | BLV           | 4 mg/l | Urin     | TRGS 903 |
| DE                     | Fluorverbindungen, anorganische (Fluoride) | Fluoride  | -       | BAT           | 4 mg/g | Urin     | DFG      |

# AirFoam

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung |           |          |                       |                            |                          |                                   |
|-----------------------------------------------|-----------|----------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellenwert         | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
| Natriumfluorid                                | 7681-49-4 | DNEL     | 2,5 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen      |
| Natriumfluorid                                | 7681-49-4 | DNEL     | 0,36 mg/kg KG/Tag     | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | DNEL     | 0,05 mg/kg KG/Tag     | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung |           |          |               |                    |
|-----------------------------------------------|-----------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| Natriumfluorid                                | 7681-49-4 | PNEC     | 0,9 mg/l      | Süßwasser          |
| Natriumfluorid                                | 7681-49-4 | PNEC     | 51 mg/l       | Kläranlage (STP)   |
| Natriumfluorid                                | 7681-49-4 | PNEC     | 11 mg/kg      | Boden              |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 0,006 µg/l    | Süßwasser          |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 0,001 µg/l    | Meerwasser         |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 210 µg/l      | Kläranlage (STP)   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 0,037 mg/kg   | Süßwassersediment  |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 0,004 mg/kg   | Meeressediment     |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat             | 6004-24-6 | PNEC     | 0,004 mg/kg   | Boden              |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

# AirFoam

## Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

## Atemschutz

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.  
(EN 136, EN 140, EN 14387, EN 143, EN 149).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                           |                                          |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Aggregatzustand</b>                                    | Schaumaerosol                            |
| <b>Farbe</b>                                              | nicht bestimmt                           |
| <b>Geruch</b>                                             | charakteristisch                         |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>                          | nicht anwendbar                          |
| <b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>       | nicht bestimmt                           |
| <b>Entzündbarkeit</b>                                     | entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien |
| <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>                  | nicht bestimmt                           |
| <b>Flammpunkt</b>                                         | nicht bestimmt                           |
| <b>Zündtemperatur</b>                                     | nicht anwendbar<br>(Aerosol)             |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                              | nicht relevant                           |
| <b>pH-Wert</b>                                            | nicht bestimmt                           |
| <b>Viskosität</b>                                         | nicht relevant<br>(Aerosol)              |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                                    |                                          |
| Wasserlöslichkeit                                         | nicht bestimmt                           |
| <b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b> | nicht bestimmt                           |
| <b>Dampfdruck</b>                                         | nicht bestimmt                           |
| <b>Dichte und/oder relative Dichte</b>                    |                                          |
| Dichte                                                    | 1,059 g/cm <sup>3</sup>                  |

# AirFoam

Relative Dampfdichte

keine Information verfügbar

**Partikeleigenschaften**

nicht relevant  
(Aerosol)

## 9.2 Sonstige Angaben

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.  
Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.  
Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.  
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:  
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

# AirFoam

## Akute Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                         | CAS-Nr.   | Expositionsweg         | ATE           |
|-----------------------------------|-----------|------------------------|---------------|
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | oral                   | 148,5 mg/kg   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | oral                   | 560 mg/kg     |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | inhalativ: Staub/Nebel | 0,054 mg/l/4h |

| Stoffname                         | CAS-Nr.   | Expositionsweg         | Endpunkt | Wert                   | Spezies         | Methode            | Quelle |
|-----------------------------------|-----------|------------------------|----------|------------------------|-----------------|--------------------|--------|
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | oral                   | LD50     | 148,5 mg/kg            | Ratte, weiblich | EPA OPPTS 870.1100 | ECHA   |
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | oral                   | LD50     | 223 mg/kg              | Ratte, männlich | EPA OPPTS 870.1100 | ECHA   |
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | dermal                 | LD50     | >2.000 mg/kg           | Ratte           | EPA OPPTS 870.1200 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | oral                   | LD50     | 560 mg/kg              | Ratte           | OECD Guideline 425 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | inhalativ: Staub/Nebel | LC50     | 0,054 – ≤ 0,51 mg/l/4h | Ratte           | OECD Guideline 403 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | dermal                 | LD50     | >5.000 mg/kg           | Ratte           | OECD Guideline 402 | ECHA   |

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

### Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname      | CAS-Nr.   | Endpunkt | Expositionsdauer | Wert         | Spezies                    | Methode                                          | Quelle |
|----------------|-----------|----------|------------------|--------------|----------------------------|--------------------------------------------------|--------|
| Isobutan       | 75-28-5   | LC50     | 48 h             | 14,22 mg/l   | wirbellose Wasserlebewesen | Qsar                                             | ECHA   |
| Isobutan       | 75-28-5   | LC50     | 96 h             | 24,11 mg/l   | Fisch                      | Qsar                                             | ECHA   |
| Isobutan       | 75-28-5   | EC50     | 96 h             | 7,71 mg/l    | Grünalge                   | (Q)SAR                                           | ECHA   |
| Natriumfluorid | 7681-49-4 | EC50     | 96 h             | 26 – 48 mg/l | trichoptera aquatic larvae | US Environmental Protection Agency, 440/5-86-001 | ECHA   |

## AirFoam

| Stoffname                         | CAS-Nr.   | Endpunkt | Expositionsdauer | Wert      | Spezies                                 | Methode            | Quelle |
|-----------------------------------|-----------|----------|------------------|-----------|-----------------------------------------|--------------------|--------|
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | EbC50    | 48 h             | 43 mg/l   | Alge                                    | -                  | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | LC50     | 96 h             | 0,16 mg/l | Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) | OECD Guideline 203 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | EC50     | 48 h             | 9,65 µg/l | Daphnia magna                           | OECD Guideline 202 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | ErC50    | 72 h             | 26,9 µg/l | Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)  | OECD Guideline 201 | ECHA   |

### (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                         | CAS-Nr.   | Endpunkt | Expositionsdauer | Wert      | Spezies                                 | Methode            | Quelle |
|-----------------------------------|-----------|----------|------------------|-----------|-----------------------------------------|--------------------|--------|
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | NOEC     | 21 d             | 3,7 mg/l  | Daphnia magna                           | -                  | ECHA   |
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | NOEC     | 21 d             | 4 mg/l    | Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) | -                  | ECHA   |
| Natriumfluorid                    | 7681-49-4 | NOEC     | 7 d              | 50 mg/l   | Alge                                    | -                  | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | NOEC     | 96 h             | 0,11 mg/l | Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) | OECD Guideline 203 | ECHA   |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | NOEC     | 48 h             | 3,2 µg/l  | Daphnia magna                           | -                  | ECHA   |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor.

## Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                         | Prozess             | Abbaurrate | Zeit | Methode              | Quelle |
|-----------------------------------|---------------------|------------|------|----------------------|--------|
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | Sauerstoffverbrauch | 0 %        | 28 d | OECD Guideline 301 D | ECHA   |

## Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                         | CAS-Nr.   | Log KOW                  |
|-----------------------------------|-----------|--------------------------|
| Isobutan                          | 75-28-5   | 1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C) |
| Cetylpyridiniumchlorid Monohydrat | 6004-24-6 | 1,71 (pH-Wert: 7, 20 °C) |

## 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|             |        |
|-------------|--------|
| ADR/RID/ADN | UN1950 |
| IMDG-Code   | UN1950 |
| ICAO-TI     | UN1950 |

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |                     |
|-------------|---------------------|
| ADR/RID/ADN | DRUCKGASPACKUNGEN   |
| IMDG-Code   | AEROSOLS            |
| ICAO-TI     | Aerosols, flammable |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |         |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | 2 (2.1) |
| IMDG-Code   | 2.1     |
| ICAO-TI     | 2.1     |

### 14.4 Verpackungsgruppe

-

### 14.5 Umweltgefahren

umweltgefährdend (ADN)

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben**

|                                                                                     |                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Vermerke im Beförderungspapier                                                      | UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D) |
| Klassifizierungscode                                                                | 5F                                  |
| Gefahrzettel                                                                        | 2.1                                 |
|  |                                     |
| Sondervorschriften (SV)                                                             | 190, 327, 344, 625                  |
| Freigestellte Mengen (EQ)                                                           | E0                                  |
| Begrenzte Mengen (LQ)                                                               | 1 L                                 |
| Beförderungskategorie (BK)                                                          | 2                                   |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)                                                       | D                                   |

# AirFoam

## Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 1

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Name           | Name lt. Verzeichnis                           | Art der Registrierung    | Beschränkung | Nr. |
|----------------|------------------------------------------------|--------------------------|--------------|-----|
| Natriumfluorid | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up | 2020/2081/EC Anhang XVII | R75          | 75  |
| Isobutan       | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)      | 1907/2006/EC Anhang XVII | R40          | 40  |

#### Legende

- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,

## Legende

- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkrementen,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender“.

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

## Legende

- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
  - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
  - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
  - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
  - i) ‚abzuspülende Mittel‘,
  - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
  - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
  - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierungszwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblanding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
  - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

## Legende

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
  - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
  - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
  - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
  - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
  - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
  - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                                             |                                                                                         |      |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien                       | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
| P3a                     | entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1) | 150                      500                                                            | 46)  |

## Hinweis

- 46) „entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1  
Anmerkung: Mengenschwelle = Netto

## Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3  
- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.            | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|------------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe | -      | 10 – < 25 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

## Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 2 B  
(Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

## Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.          | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2000/39/EG    | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates                                                                                 |
| Acute Tox.    | Akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                 |
| ADN           | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR           | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| ADR/RID/ADN   | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)                                                                                                    |
| AGW           | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| Aquatic Acute | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                                 |
| ATE           | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)                                                                                                                                                                           |
| CAS           | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP           | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DFG           | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR           | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| DNEL          | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                                     |
| EbC50         | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                             |
| EC50          | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EG-Nr.        | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                               |
| EINECS        | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                        |
| ELINCS        | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                            |

# AirFoam

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EmS        | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ErC50      | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                                                                                                                                     |
| Eye Dam.   | Schwer augenschädigend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Eye Irrit. | Augenreizend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Flam. Gas  | Entzündbares Gas                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| GHS        | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                                                                                                                                  |
| IATA       | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                                                                                                                                     |
| IATA/DGR   | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                                                                                                                          |
| ICAO       | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ICAO-TI    | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                                                                                          |
| IMDG       | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                                                                                                                                                               |
| IMDG-Code  | International Maritime Dangerous Goods Code                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Index-Nr.  | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                                                                                                                                                          |
| IOELV      | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| KZW        | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| LC50       | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                         |
| LD50       | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                                                  |
| LGK        | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| log KOW    | n-Octanol/Wasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| M-Faktor   | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuftes Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| NLP        | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| NOEC       | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)                                                                                                                                                                                                                                   |
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| PNEC       | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)                                                                                                                                                                                                                                                             |

# AirFoam

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                        |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                             |
| Press. Gas  | Gas unter Druck                                                                                                                                                   |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                     |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr.  | Hautätzend                                                                                                                                                        |
| Skin Irrit. | Hautreizend                                                                                                                                                       |
| SMW         | Schichtmittelwert                                                                                                                                                 |
| STOT SE     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)                                                                                                            |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                              |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                  |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                 |
| TRGS 903    | Biologische Grenzwerte (TRGS 903)                                                                                                                                 |
| vPvB        | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                              |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                                     |
|------|----------------------------------------------------------|
| H220 | Extrem entzündbares Gas.                                 |
| H222 | Extrem entzündbares Aerosol.                             |
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  |
| H280 | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |

# AirFoam

| Code | Text                                   |
|------|----------------------------------------|
| H301 | Giftig bei Verschlucken.               |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.              |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.       |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.       |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen.             |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.              |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.      |

## Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH  
Dujardinstr. 5  
47829 Krefeld, Deutschland

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0  
Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9  
E-Mail: [info@csb-compliance.com](mailto:info@csb-compliance.com)  
Webseite: [www.csb-compliance.com](http://www.csb-compliance.com)

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.  
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.